



BEKANNTMACHUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 14. Mai 2023

Gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung – GWKO – fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die

Wahl der Gemeindevertretung in Bad Bramstedt am 14. Mai 2023

auf.

Das Stadtgebiet ist in 14 Wahlkreise eingeteilt. Es werden 14 unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter sowie 13 Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt.

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter (**unmittelbare Wahlvorschläge**) können einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen),
3. Wahlberechtigte.

Listenwahlvorschläge können von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb eines Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt.

Innerhalb eines Wahlgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Als Bewerber*in in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist.

Gemäß § 6 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) ist **wählbar**, wer am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- im Wahlgebiet wahlberechtigt ist und
- seit mindestens drei Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar.

Für Bewerber*innen einer politischen Partei oder Wählergruppe gilt zusätzlich:

Benannt werden kann nur, wer

- in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung hierzu gewählt ist und
- ihre oder seine Zustimmung hierzu erteilt hat: die Zustimmung ist unwiderruflich Bewerber*innen, die innerhalb des Wahlgebietes auf mehreren Wahlvorschlägen oder auf mehreren Listenwahlvorschlägen benannt sind, können nach § 24 Abs. 2 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) nicht zugelassen werden.

Der unmittelbare Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 8 GKWO, der Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 9 GKWO eingereicht werden. Ein unmittelbarer Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 23 Abs. 2 GKWO enthalten

- den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers,
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen den Namen der einreichenden Partei / Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 22 GKWG).

Auf dem Listenwahlvorschlag sind die Bewerber*innen in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Fehlt diese Reihenfolge, gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen (§ 23 Abs. 4 GKWO).

Die Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 GKWG).

Mit dem Wahlvorschlag sind gemäß § 25 Abs. 1 GKWO folgende Anlagen einzureichen:

- von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 GKWO,
- für jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 14 GKWO,

- von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber, die oder der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, eine Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 15 GKWO,
- im Falle eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Aufstellungsversammlung nach dem Muster der Anlage 17 GKWO; diese Erklärung kann für mehrere Bewerber*innen gemeinsam in einer Ausfertigung eingereicht werden.

Sofern eine politische Partei oder Wählergruppe noch nicht mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag oder im Kreistag des Kreises Segeberg vertreten ist, sind ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist.

Diese Unterlagen brauchen nicht beigefügt werden, wenn sie bei dem für Wahlen zuständigen Ministerium bereits eingereicht sind und eine Bestätigung nach § 26 GKWO hierüber vorliegt.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am

Montag, den 20. März 2023 bis 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

schriftlich (im Original) bei der Gemeindegewahlleiterin, Bleeck 15 – 19, 24576 Bad Bramstedt, einzureichen.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

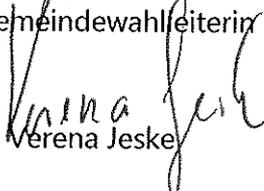
Die für das Vorschlagsverfahren erforderlichen amtlichen Vordrucke können bei der

Stadt Bad Bramstedt
Gemeindegewahlleiterin
Bleek 15 – 19, Raum A 3.07
Tel. 04192/506-40
E-Mail: ordnungsamt@bad-bramstedt.de

angefordert werden.

Bad Bramstedt, den 11.01.2023

Stadt Bad Bramstedt
Die Bürgermeisterin
als Gemeindegewahlleiterin


Verena Jeske